

Informationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Vechta

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

der Landkreis hat als Träger der Schülerbeförderung nach § 114 Nieders. Schulgesetz die in seinem Gebiet wohnenden betreffenden Personen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Nach der Schülerbeförderungssatzung besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich nur dann, wenn der fußläufige Weg zwischen Wohnung und Schule die folgenden Mindestentfernungen überschreitet:

Anspruchsberechtigter Personenkreis	Entfernung
- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen,	2.000 m
- für Schüler der 1. bis 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	
- für Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	3.000 m
- für Schüler der Berufseinstiegsschule	
- der Jahrgänge 11.-13. der allgemeinbildenden Schulen,	4.000 m
- von Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien sowie von Berufsfachschulen und Fachschulen ohne Ausbildungsvergütung	
- . Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf BAföG sowie ohne abgeschlossene Berufsausbildung (hier wird es voraussichtlich einen Wegfall geben)	

Die Schulwegberechnung und Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Ein Beförderungsanspruch besteht nur zur nächstgelegenen oder zuständigen Schule der von dem Schüler gewählten Schulform oder zu einer von der Schule bestimmten Betriebspraktikumsstelle für die Sekundarstufe I.

Der Landkreis Vechta entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung in folgender Reihenfolge:

1. Öffentliche Verkehrsmittel (Schülersammelzeitkarte, Deutschlandticket)
2. durch den Landkreis Vechta angemietete Kraftfahrzeuge (Individualverkehr)
3. die von Eltern beantragte Beförderung mit eigenem PKW (Fahrtkostenzuschuss).

Bitte beachten!: Anträge auf Schülerbeförderung sind ausschließlich über unsere Internetseite im vorgesehenen Online-Antragsverfahren zu stellen. Anträge für das Schuljahr 2026/2027 können voraussichtlich ab Juni 2026 eingereicht werden. Das genaue Datum der Freischaltung des Antragverfahrens wird rechtzeitig auf unserer Internetseite bekannt gegeben. Anträge, die vor der offiziellen Eröffnung des Antragsverfahrens eingehen, können nicht berücksichtigt und daher nicht bearbeitet werden.

Antrag ab Klasse 11 mit Eigenanteil

Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Nr. 4 und 5 der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vechta wird ein monatlicher Eigenanteil von **31,50 €** erhoben. Mit der Antragsstellung wird dieser Eigenanteil akzeptiert. Der Betrag wird jeweils zum **5. eines Monats** per SE-PA-Lastschrift eingezogen. Erfolgt keine Abbuchung, wird das Deutschlandticket zum nächstmöglichen Zeitpunkt storniert. Nach einer Stornierung ist die anspruchsberechtigte Person selbst für die Buchung des Deutschlandtickets verantwortlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich die Differenz zum Eigenanteil nachträglich durch einen Antrag beim Landkreis erstatten zu lassen.

Fristen zur Antragstellung ab Klasse 11 mit Eigenanteil

Der Antrag ab Klasse 11 mit Eigenanteil muss **spätestens zum 20. eines Monats** über unser Onlineportal eingereicht werden, damit das Ticket für den folgenden Monat ausgestellt werden kann.

Beispiel: Für ein Ticket im August muss der Antrag bis zum **20.07.** eingehen.

Alle Anträge, die **nach dem 20.** eines Monats eingehen, können erst für den übernächsten Monat (hier: September) berücksichtigt werden.

Die Kündigungsfrist für das Ticket endet jeweils am **10. eines Monats**.

Beispiel: Soll das Ticket ab Oktober nicht mehr gelten, muss die Kündigung spätestens am **10.09.** eingereicht werden.

Auszahlung von Fahrtkostenzuschüssen

Die Auszahlung eines gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Antragsteller erfolgt monatlich. Der Zuschuss gilt ausschließlich für die Beförderung des anspruchsberechtigten Schülers zur Schule. Nach der Schülerbeförderungssatzung §9 Nr. 7 ist ein Antrag auf Fahrtkostenzuschuss frühzeitig zu stellen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss besteht erst ab dem Datum des Antrageingangs. Eine nachträgliche Kostenerstattung für den Zeitraum vor Antragsstellung wird nicht gewährt. Der Antragsteller ist für die steuerlich korrekte Behandlung des Fahrtkostenzuschusses verantwortlich.

Meldepflicht bei Änderungen / Rückgabe von Fahrkarten

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch zu informieren, wenn folgende Änderungen eintreten: Schulwechsel, Umzug, Krankheitsdauer von mehr als einem Monat, Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat, Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung nach §69 Abs. 3 NSchG, Wegfall der Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung entsprechend § 8 Schülerbeförderungssatzung.

Kommt der Antragsteller dieser Anzeigepflicht nicht nach, so hat er dem Landkreis Vechta die Kosten zu erstatten, die durch eine unberechtigte Leistung entstanden sind.

Erhaltene Fahrkarten sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn Ihr Kind die Schule verlässt oder den Schulweg nicht mehr mit dem angegebenen Verkehrsunternehmen zurücklegt.

Muss eine Fahrkarte (Schülersammelzeitkarte Grundschule) aufgrund einer Haltestellenänderung korrigiert werden, ist auch diese an den Landkreis zurückzusenden.

Beantragung Plastikkarten

Plastikkarten für die ausschließliche Nutzung der Busse können per E-Mail oder telefonisch beantragt werden. Die Plastikkarte muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch zusammen mit der regulären Fahrkarte verlängert. Sobald die Anträge für das neue Schuljahr online zur Verfügung stehen, können die Plastikkarten zusätzlich per mail beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Die Plastikkarten gelten ausschließlich für die Nutzung der Buslinien im Landkreis Vechta und können beispielsweise nicht für den Zug verwendet werden.

Fahrplaninformationen und Verbindungssuche

Weitere Informationen zu den Fahrplänen, Fahrtzeiten, etc. halten die Busunternehmen auf Ihren Webseiten für Sie bereit. Daneben können Sie sich ebenfalls unter <https://www.vbn.de/fahrplaner/> bezüglich der Liniенnummer und der Bezeichnung der Einstiegshaltestelle informieren.

Meldung von Störungen und Beschwerden

Sollte es zu Beanstandungen kommen, so wenden Sie sich bitte immer und unverzüglich per mail an den Landkreis Vechta unter schuelerbefoerderung@landkreis-vechta.de.

OM-Bus Deutschlandticket App

Bei Fragen oder Ausstellung neuer Anmeldedaten zur OM-Bus Deutschlandticket App, wenden Sie sich bitte per Mail an info@om-bus.de

Bestellung von Ersatzfahrkarten, Informationen zu Fundsachen

Die Ausstellung von Ersatzfahrkarten bei Verlust oder Beschädigung muss kostenpflichtig beim zuständigen Verkehrsunternehmen beantragt und dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt werden. Auch für Fundsachen sind die Verkehrsunternehmen zuständig und können wie folgt erreicht werden:

- VVN-Verkehrsbetriebe Vechta Nord: 04444 / 508
- Kohorst Reisen, Dinklage: 04443 / 4871
- Schomaker Reisen, Lohne: 04442 / 93600
- Omnibusbetrieb Wilmering, Vechta: 04441 / 93110
- Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück VLO: 05471 / 95590
- OM-Bus 04442 / 93600

Für Fragen erreichen Sie das Team der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta unter den Rufnummern:

Frau Kraft	2630@landkreis-vechta.de	04441/898-2630
Frau Gaas	2631@landkreis-vechta.de	04441/898-2631

Wir wünschen allzeit gute Fahrt!

Ihr Team der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta